



Gemeinde Bauma

732.3

Verordnung über Abwasseranlagen

**Verordnung über Beiträge und Gebühren
für Abwasseranlagen
vom 15. Dezember 1978**

Verordnung über Abwasseranlagen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung

Die Gemeinde Bauma erlässt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie auf das Gesetz über das Gemeindewesen, diese Verordnung über die Abwasseranlagen. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

Abwasseranlagen

Die Gemeinde erstellt, unterhält und betreibt zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalisationsnetz mit den zugehörigen zentralen Reinigungsanlagen. Sie passt diese Einrichtungen den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes an.

Bauprogramm

Der Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden, vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojekts etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, des öffentlichen Bedürfnisses. Für Sanierungsleitungen gilt das Bauprogramm gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten kommunalen Abwasser-sanierungsplan.

Art. 3 Aufsicht

Gemeinderat

Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.

Rechtsgrundlagen

Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Vereinbarungen mit anderen Gemeinden sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörde.

Delegation

Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Art. 4 Kanalisationsnetz

Begriffe

In Anlehnung an den § 15 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz wird in dieser Verordnung zwischen folgenden Kanalisationen unterschieden:

- öffentliche Kanäle
- Nebenleitungen
- Sanierungsleitungen
- Grundstück-Anschlussleitungen
- Grund- und Fall-Leitungen

Art. 5 Öffentliche Kanäle

Begriff, Baupflicht

Öffentliche Kanäle sind die wichtigsten Leitungen des Kanalisationsnetzes. Sie werden durch die Gemeinde erstellt. Der Gemeinderat bestimmt, welche Leitungen öffentliche Kanäle sind. Vorbehalten bleiben die Festlegungen des Erschliessungsplanes.

Finanzierung durch die Gemeinde

Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge sowie Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden.

Finanzierung durch Grundeigentümer

Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Besondere Interessenbeiträge

Wünschen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder unbeschadet der Abgabepflicht von einer angemessenen Kostenbeteiligung der interessierten Privaten abhängig gemacht werden.

Anlage der Kanäle im Strassengebiet

Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für öffentliche Strassen bestimmten Gebiet (innerhalb Baulinien) verlegt.

Privatland

In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, kann die

Gemeinde auch Kanäle in privatem Grund ausserhalb der Baulinie erstellen. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle im Baulinienbereich sind gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Grundbuch anzumerken.

Art. 6 Nebenleitungen

Begriff

Nebenleitungen sammeln die Abwässer in den Quartieren und führen sie der öffentlichen Kanalisation zu.

Bauträger, technische Anforderungen

Die Nebenleitungen sind durch die Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke zu erstellen. Vorbehalten bleibt das Recht der Gemeinde, diese Leitungen selbst zu erstellen (§ 15, Abs. 3 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Die Leitungen haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie die öffentlichen Kanäle. Der Gemeinderat genehmigt die Projekte und beaufsichtigt den Bau.

Finanzierung

Die Baukosten der Nebenleitungen werden in der Regel vollumfänglich von den Eigentümern der anzuschliessenden Grundstücke getragen.

Mehrkosten bei Mehrkaliber

Wird auf Verlangen der Gemeinde eine Nebenleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen.

Eigentumsübertragung

Nebenleitungen gehen mit ihrer Abnahme unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über. Der Unterhalt der Nebenleitungen wird dadurch Sache der Gemeinde. Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend den Anschluss von Grundstückentwässerungen gelten damit sinngemäss auch für die Nebenleitungen.

Art. 7 Sanierungsleitungen

Begriff, Baupflicht

Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Sanierung von Ortsteilen,

Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Der Gemeinderat bestimmt, welche Sanierungsleitungen als öffentliche Kanäle erstellt werden. Als öffentlich gelten in jedem Fall Kanäle, für welche die Baupflicht gemäss kantonalen Gesetzgebung bei der Gemeinde liegt.

Grundleitungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend öffentliche Kanäle und Nebenleitungen sinngemäss.

Art. 8 Grundstückentwässerung, Begriffe

Grundstück-Anschlussleitung

Grundstück-Anschlussleitungen heissen die Kanäle zwischen öffentlichen Kanälen, Nebenleitungen oder Sanierungsleitungen einerseits und der ersten Reinigungsöffnung der Grundstückentwässerung in Hausnähe resp. innerhalb der Gebäude andererseits. Sie dienen der Abwasserableitung einzelner Häuser oder kleinerer Häusergruppen.

Grundleitungen

Grundleitungen sind die übrigen im Erd- oder Fundamentbereich verlegten Leitungen der Grundstückentwässerung. Sie führen die Abwässer der Anschlussleitung zu.

Fall-Leitungen

Falleitungen führen durch ein oder mehrere Geschosse. Sie werden über Dach gelüftet. Sie führen die Abwässer den Grundleitungen zu.

Finanzierung

Grundstück-Anschlussleitungen, Grund- und Falleitungen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben.

Art. 9 Uebernahme privater Anlagen

Öffentliches Interesse

Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch private Abwasseranlagen, die öffentlichen Interessen dienen, übernehmen.

Rechtsvorbehalt

Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie die Inanspruchnahme des Enteignungsrechts durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 10 Unterhalt

Kostentragung

Die von der Gemeinde erstellten und übernommenen Kanäle, Regenbecken

usw. sowie die zentralen Reinigungsanlagen sind durch die Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen durch die Grundeigentümer zu unterhalten und zu reinigen. Die Kosten tragen die Pflichtigen.

Ersatzvornahme

Misstände berechtigen die Gemeinde zur Ersatzvornahme. Die §§ 9, 10 und 11 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz finden sinngemäss Anwendung.

Art. 11 Leitungskataster

Der Gemeinderat lässt durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisation und der daran angeschlossenen privaten, ausserhalb der Gebäude liegenden Abwasseranlagen erstellen und nachführen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und allfällig notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden. Dabei entstehender Schaden ist zu vergüten.

B. Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften

I. Anschlussrecht und Anschlusspflicht

Art. 12 Obligatorium

Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bei künstlicher Hebung

Die Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn die Abwässer künstlich gehoben werden müssen.

Art. 13 Abflusslose Gruben

Das Erstellen abflussloser Abwassergruben ist nur in den von der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 14 Gruben für tierische Jauche

Die Erstellung abflussloser Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 15 Grubenentleerung

Rechenschaft

Bei abflusslosen Gruben für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist dem Gemeinderat Rechenschaft zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau abzugeben, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt und wie sie unschädlich gemacht werden.

Landw. Verwertung

Die landwirtschaftliche Verwertung der Grubenabgänge setzt eine genügend grosse, geeignete Austragungsfläche voraus.

Art. 16 Anschlussfrist

Bei Anschluss an öffentlichen Kanal

Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert sechs Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Bei Kanalbauten im öffentlichen Strassengebiet muss die Grundstückanschlussleitung, soweit sie im Strassengebiet verläuft, gleichzeitig erstellt werden.

Der Gemeinderat kann bei säumigen Grundeigentümern nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Mahnung Ersatzvornahme anordnen.

Bei Anschluss an Privatleitungen

Dieselben Anschlussfristen gelten bei Anschlussmöglichkeit an nicht öffentliche Kanalisationen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Mitbenützungsbetrags nicht, so hat der zum Anschluss Verpflichtete innert der nämlichen Frist das Schätzungsverfahren gemäss § 16 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz einzuleiten.

Art. 17 Umfang der Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle dem Entwässerungskonzept entsprechenden Abwässer gemäss Art. 19—24.

Art. 18 Gebühren

Die Grundeigentümer haben für die Benützung der Gemeindekanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Gebühren gemäss besonderer Verordnung zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

II. Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer

Art. 19 Begriff des Abwassers

Schmutzwasser

Als Schmutzwasser im Sinne dieser Verordnung gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebetrieb, Schwimmbädern usw., das vor seiner Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, damit es den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 entspricht.

Ungebrauchtes Abwasser

Als ungebrauchtes Abwasser wird das übrige Abwasser bezeichnet, dessen Ableitung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohls liegt, wie Meteorwasser (Schnee- und Regenwasser), abgehendes Wasser von Brunnen und der Wasserversorgung, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, Sickerwasser usw. Das Fassen und Ableiten von Grund-, Quell- und Sickerwasser bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 20 Trennsystem

Getrennte Anschlussleitungen

In Gebieten, wo besondere Kanäle für das Schmutzwasser und für das ungebrauchte Abwasser (Meteorwasser usw.) bestehen, sind diese je durch besondere Anschlussleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen.

Ausscheidungsbefugnis

Der Gemeinderat entscheidet in Grenzfällen nach den Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau, welche Abwässer an die Schmutzwasserleitungen anzuschliessen sind.

Bodenabläufe, Unterniveaugaragen

Bodenabläufe in Gebäuden sowie Unterniveaugaragen sind im Trennsystem an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

Art. 21 Mischsystem

Gemeinsame Anschlussleitung

Beim Mischsystem ist für das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser eine gemeinsame Grundstück-Anschlussleitung zu erstellen.

Beseitigung von Sickerwasser

Sickerwasser ist beim Mischsystem nicht der Kanalisation zuzuführen, sondern

in öffentliche Gewässer oder Drainagen abzuleiten oder zu versickern, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 22 Verweigerung der Abwasserabnahme

Unverschmutzte Abwässer

Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen wenig- oder unverschmutzter Abwässer (Kühlwasser usw.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.

Spitzenmengen

Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, kann der Gemeinderat anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Art. 23 Schädliche Abwässer und Abgänge

Beschaffenheit

Die der öffentlichen Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren oder die tierischen und pflanzlichen Lebewesen im Vorfluter gefährden oder zerstören, bzw. dessen Nutzung zu Trinkwasserzwecken in Frage stellen.

Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.

Unzulässige Einleitungen

Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:

- a) Gasen und Dämpfen
- b) infektiösen, giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen oder radioaktiven Rückständen
- c) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen
- d) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen)
- e) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z. B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle,

Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern usw.

- f) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z. B. Farben, Bitumen, Teeren usw.
- g) Oelen und Fetten
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 40° Celsius aufweisen
- i) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6.5 oder mehr als 9.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines Gutachtens, nachdem er die Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau eingeholt hat.

Art. 24 Gewerbliche und industrielle Abwässer

Grundsätze

Für gewerbliche und industrielle Betriebe gelten die Grundsätze der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Anforderungen

Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben dürfen nur der Kanalisation zugeleitet werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 23 genügen und in der zentralen Abwasserreinigungsanlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden können.

Vorbehandlung

Ist eine Vorbehandlung angezeigt, so ersucht der Gemeinderat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau um Stellungnahme und um Anordnung der erforderlichen Massnahmen. Die Vorbehandlung der Abwässer erfolgt am Entstehungsort auf Kosten des Verursachers (z. B. durch Entgiftung, Desinfektion, Neutralisation, Abkühlung usw.).

Vorbehandlungsanlagen

Die Pläne für die Vorbehandlungsanlagen sind der Gemeinde zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen. Dieses kann das Projekt auf Kosten des Gesuchstellers durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium oder durch eine neutrale Stelle begutachten lassen.

Bewilligungswiderruf

Eine erteilte Bewilligung für die Einleitung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau

entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Uebelstände einstellen.

Art. 25 Abwässer mit Mineralölanfall

Abwässer aus Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Tankstellenvorplätzen, Parkplätzen und Strassen sowie aus Werkstätten mit Mineralölanfall sind je nach Herkunft und kommunalem Entwässerungssystem in der Regel gemäss folgendem Schema abzuleiten:

Kommunales Entwässerungssystem	Anschluss an:		
	Trennsystem		Mischsystem
	Schmutzwasserleitung	Meteorwasserleitung resp. Vorfluter	Mischwasserleitung
Abwasserherkunft			
Gewerbliche Garagen inkl. Vorplätze und Waschplätze, Werkstätten mit Mineralölanfall, Tankstellen im Ausschankbereich	MA	(-)	MA
Nicht gewerbliche Waschplätze (im Trennsystemgebiet mit separater Entwässerung und wenn möglich überdeckt), Unterniveaugaragen, Garagen ohne Vorplätze	SS	(-)	SS
Befestigte Vorplätze von Einstellgaragen, die nicht als Waschplatz dienen (kein Wasseranschluss)	(-)	MA	SS
Private und öffentliche Strassen sowie befestigte Parkplätze	(-)	SS	SS

MA = Ableitung unter Einschaltung von Mineralölabscheidern

SS = Ableitung unter Einschaltung von Schlammsammlern mit Tauchbogen

(-) = Anschluss nicht gestattet

Mineralölabscheider

Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der Direktion der öffentlichen Bauten über den Einbau, die Dimensionierung und die Ausbildung von Mineralölabscheidern vom 29. Dezember 1955 / 3. März 1976 resp. allfälliger Nachfolgevorschriften auszulegen und zu unterhalten.

Wo die Verhältnisse dies erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen.

Ablauf auf öffentlichen Grund

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagevorplätzen auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Ablauf auf unbefestigte Flächen

Abwässer von Waschplätzen dürfen zudem nicht auf unbefestigte Flächen abfliessen.

Art. 26 Besondere Schutzmassnahmen

Motorfahrzeugpflege

Das Waschen von Motorfahrzeugen und das Abspülen mit Rohöl und dergleichen von Maschinen und Geräten darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.

Tankanlagen und Gebindelager

Bei Tankanlagen und Gebindelager für Benzin, Oel, Säuren und Laugen usw. sind die Bestimmungen des Bundes (eidgenössische Technische Tankvorschriften, TTV) und des kantonalen Gewässerschutzrechts zu beachten.

Art. 27 Schädliche Abgänge

Grundsatz

Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Art. 23), sind auf eine andere gesetzeskonforme Art zu beseitigen.

Stapelbehälter

Stapelbehälter sind genügend gross zu bemessen und so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung weder belästigt noch gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 28 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Uebergangslösung

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zuge-

führt werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalnetz oder in öffentliche Gewässer oder Drainagen als zeitlich begrenzte Uebergangslösungen Einzelreinigungsanlagen einzubauen. Bei Neu- und Umbauten ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich, welches über die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer entscheidet.

Dauerlösung

Ist bei Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau über die Art der Reinigung und Ableitung resp. die anderweitige Beseitigung der Abwässer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 29 Einführung Schwemmsystem

Direkte Abschwemmung

Wo die Abwässer einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, sind sie ohne Einzelreinigungsanlage (z. B. Klärgrube) direkt in die öffentliche Kanalisation abzuschwemmen.

Anpassung bestehender Anlagen

Bestehende private Einzelreinigungsanlagen sind auf Kosten des Grundeigentümers gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschalten; der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen.

Belbehaltung von Vorbehandlungen

Mineralölabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung der Abwässer sind beizubehalten.

Art. 30 Abwassereinleitung in Gewässer oder Versickerung

Jede andere Art der Abwasserbeseitigung als der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz und an die zentrale Abwasserreinigungsanlage bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

III. Bewilligungsverfahren

Art. 31 Bewilligungspflicht

Anschlussgesuch

Für die Erstellung, Erweiterung oder Aenderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist

beim Gemeinderat die Bewilligung einzuholen. Bei nicht anzuschliessenden Liegenschaften resp. Einzelreinigungsanlagen ist dem Gemeinderat ein Gesuch zu Händen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen.

Baugesuch, technischer Nachweis der Entwässerung

Bei Neubauten sowie bei bewilligungspflichtigen Aenderungen an bestehenden Abwasseranlagen, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind, ist bei der Baueingabe der technische Nachweis zu erbringen, dass eine gesetzeskonforme Entwässerung möglich ist.

Art. 32 Gesuchsunterlagen

Schriftliches Gesuch

Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über den zeitlichen Verlauf des Ablaufs der Abwässer zu geben.

Pläne

Mit dem Gesuch sind folgende vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A 4 (210 x 297 mm) gefaltet, **dreifach** vorzulegen:

Situation

a) Situation 1:250, 1:500 oder 1:1000 mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation;

Längenprofil

b) Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1:50 oder 1:100;

Kanalisationsplan

c) Kanalisationsplan des Gebäudes 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen und Schächte ersichtlich sind.

Technische Angaben

In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.

Unvollständige Gesuche

Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne werden zurückgewiesen.

Grabarbeiten in Staatsstrassen

Muss für die Erstellung einer Anschlussleitung Staatsstrassengebiet beansprucht

werden, ist hierfür die Bewilligung beim zuständigen Kreisingenieur des kantonalen Strasseninspektorats einzuholen.

Art. 33 Verzicht auf Planvorlage, Anschluss bei Kanalbau

Anschluss bei Kanalbau

Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen, und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in Art. 32 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Aenderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es müssen jedoch Ausführungspläne abgegeben werden.

Ausschaltung der Klärgruben

Für das blosse Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z. B. Klärgruben) und allfälliger Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter der Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss Art. 32 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch das Einreichen von Ausführungsplänen verlangen.

Art. 34 Anschlussbewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung und gibt einen genehmigten Plansatz an den Bauherrn zurück.

Art. 35 Baubeginn

Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 36 Projektänderungen

Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden.

Für jede Aenderung ist unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen, es sei denn, der Gemeinderat begnüge sich bei geringfügigen Aenderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne.

Art. 37 Benützungänderung

Für jede Aenderung in der Benützung der Abwasseranlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, namentlich bei gewerblichen und industriellen Betrieben, ist vorgängig beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

Art. 38 Geltungsdauer der Bewilligung

Verfall

Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Verfall bei Neu- oder Umbau eines Gebäudes

Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

IV. Kontrolle und Haftung

Art. 39 Abnahme der Anlage

Baukontrolle

Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung der zuständigen Behörde zur Kontrolle anzumelden (siehe auch Art. 50, Abs. 2). Die Kontrolle ist bis spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung durchzuführen.

Eindeckung

Anlageteile, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen erst eingedeckt werden, nachdem Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.

Vorschriftswidrige Anlageteile

Der Gemeinderat lässt die vollendeten Anlagen prüfen und verfügt die Anpassung vorschriftswidriger Teile.

Inbetriebnahme

Die Anlagen dürfen erst definitiv in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

Ausführungspläne

Stimmt die Ausführung mit den Projektplänen nicht überein, so sind dem Gemeinderat nach Abnahme der Kanalisationsanlage Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

Art. 40 Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers

Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 41 Betriebskontrolle

Kontrollbefugnis

Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen.

Zutrittsrecht

Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Art. 42 Haftpflicht

Private Haftung

Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch das Kontrollorgan entbindet weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen.

Behördliche Haftung

Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Art. 43 Schadenhaftung

Für Schäden, die infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts privater Abwasseranlagen an solchen im Eigentum der Gemeinde entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare auch wenn kein Verschulden vorliegt (Sorgfaltshaftung).

V. Bau und Betrieb der privaten Abwasseranlagen

Art. 44 Fachmännische Ausführung

Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen. Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.

Art. 45 Getrennte Grundstückentwässerung

Einzelanschluss

Jedes Grundstück ist für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Grundstückteilung

Bei der Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzelle dieser Vorschrift anzupassen sind, sofern die Rechtsverhältnisse nicht gemäss Art. 46 befriedigend geregelt werden.

Art. 46 Kollektivanschlüsse

Mitbenützung und Durchleitungsrecht

Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten (Baurecht usw.) im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist dem Gemeinderat das Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen.

Gemeinschaftsanschluss

Sofern es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, kann der Gemeinderat die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken verlangen.

Quartierplanverfahren

Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 47 Technischer Anhang

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einen technischen Anhang als Ergänzung zu dieser Verordnung. Der Anhang enthält technische Vorschriften über die Anlage, Dimensionierung und Erstellung von Leitungen für die Grundstückentwässerung sowie der zugehörigen Kontrollschächte, Schlammsammler, Putz- und Spülstutzen.

Art. 48 Materialien

Zulassung

Für alle Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Der Gemeinderat kann die Zulassungsempfehlungen der Interkommunalen Prüfstelle (IKP) c/o Tiefbauamt der Stadt Zürich oder des VSA als Voraussetzung für die Zulassung von Entwässerungsgegenständen erklären. Für neue Materialien kann ein amtlicher Prüftest verlangt werden.

Hygienische Anforderungen

Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen.

Art. 49 Allgemeine Bauvorschriften

VSA-Richtlinien

Soweit diese Verordnung oder der zugehörige technische Anhang nichts anderes vorschreiben, sind die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) für die Entwässerung von Liegenschaften massgebend.

Unterirdische Zuleitung

Die Abwässer sind der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.

Art. 50 Anschluss an öffentliche Kanäle

Anschlussflansch

Der Anschluss privater Leitungen an die öffentliche Kanalisation oder an eine Nebenleitung hat schiefwinklig mit entsprechenden Formstücken in der Regel im oberen Drittel des Kanalquerschnittes zu erfolgen.

Kontrolle

Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen worden ist.

Art. 51 Entwässerung tiefliegender Räume

Grundsatz

Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, sind die Abwässer durch Pumpen der Kanalisation zuzuführen. Die Druckleitung ist dabei über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen. Alle Abwässer, die mit natürlichem Gefälle abgeleitet werden können, sind direkt der Kanalisation zuzuleiten.

Injektoren

Injektoren sind nicht zulässig.

Art. 52 Entlüftung Geruchsverschluss

Entlüftung

Jede Entwässerungsanlage innerhalb eines Gebäudes ist bis über Dach zu entlüften. Jedes Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist zu verhindern.

Geruchsverschluss

Alle an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Einrichtungen (WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw.) müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

Art. 53 Spülklosetts

Wasserspülung

An die öffentliche Kanalisation dürfen nur Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung angeschlossen werden.

Spülkästen

In Neubauten sind die Klosetts mit Spülkästen zu versehen. In bestehenden Gebäuden sind Spülkästen bei Änderungen oder Erneuerungen der sanitären Anlagen einzubauen.

Art. 54 Kehrrechtzerkleinerung

Der Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von zerkleinertem Kehrrecht (Küchenabfallzerkleinerer usw.) in die Kanalisation ist untersagt.

Art. 55 Verbindung von Frisch- und Abwasserleitungen

Verbot

Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Abwasseranlagen ist untersagt.

Dampf und Heisswasser

Im besonderen dürfen Dampfanlagen und Dampfwaterleitungen, Entleerungsleitungen von Heizungen usw. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

VI. Unterhalt und Reinigung

Art. 56 Unterhalt und Reinigung

Unterhaltungspflicht

Alle privaten Abwasseranlagen müssen von den jeweiligen Eigentümern in gutem, funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Als Empfehlung gilt: Anschlussleitungen von Einfamilienhäusern sind mindestens alle zwei Jahre einmal, solche von Mehrfamilienhäusern mindestens einmal pro Jahr durchzuspülen.

Einzelreinigungsanlagen

Klärgruben sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel des Inhalts zu entleeren und zu reinigen. Sie sind anschliessend wieder mit Frischwasser aufzufüllen.

Biologische Einzelreinigungsanlagen sind gemäss besonderen Bestimmungen zu unterhalten.

Schlammsammler, Mineralölabscheider

Schlammsammler und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Behörden auf unschädliche Weise (entwässert, in geordnete Deponie) zu beseitigen. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden.

Oeffentlicher Reinigungsdienst

Die Gemeinde organisiert einen Reinigungsdienst. Die Kosten gehen zulasten der Eigentümer.

Pumpen, Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen

Pumpen und Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen sind durch die Eigentümer in kurzen Zeitabständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig zu warten.

C. Schluss-, Uebergangs- und Strafbestimmungen

Art. 57 Vorbehalte eidg. und kant. Rechts

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 58 Ausnahmegewilligungen

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten, sofern diese nicht die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung verletzen.

Der Gemeinderat gibt von jeder Ausnahmegewilligung dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Kenntnis.

Art. 59 Bestehende Abwasseranlagen

Beibehaltung

Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene, private Abwasseranlagen können auf

Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

Anschluss alter Anlagen

Bestehende Anlagen, die erst nach Inkraftsetzung dieser Verordnung zum Anschluss gelangen, sind den Vorschriften anzupassen. Sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, mit Bewilligung des Gemeinderates auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, sofern sie wasserdicht sind, genügende Siphonierung, Entlüftung und Spülmöglichkeit aufweisen und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Missstände ergeben.

Umstellung auf Schwemmkanalisation

Die Vorschriften über die Erstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind in jedem Fall zu erfüllen.

Anpassung bei Umbauten

Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene, vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

Anpassungskosten

Die Anpassungskosten gehen zulasten der Grundeigentümer.

Art. 60 Vorsorgliche Anpassung

Im Kanalisationsgebiet sind Abwasseranlagen für Neubauten bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, auch wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann.

Art. 61 Verwaltungsgebühren

Für behördliche Bemühungen in Anwendung dieser Verordnung sind angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

Art. 62 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet an den Bezirksrat Pfäffikon rekurriert werden.

Art. 63 Strafbestimmungen

Die Uebertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich

darauf stützen, wird mit Busse bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons erfolgt. Die Bestrafung aufgrund anderer kantonaler und eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.

Art. 64 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden gemeinderätlichen Verfügungen sowie die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen der Gemeinde Bauma vom 29. Oktober 1971 aufgehoben.

Bauma, 15. Dezember 1978

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

P. Jaeggi

Der Schreiber:

K. Lüscher

Vorstehende Verordnung wurde durch die Direktion der öffentlichen Bauten mit Verfügung vom 20. Juli 1979 genehmigt.